ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Schwabach GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 30.04.2021

1. Vertragsabschluss und Antrag auf Wasserversorgung gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vertragsformulars des Netzbetreibers zu beantragen.

1.2 Der Netzbetreiber schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer/den Eigentümern oder dem/den Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Netzbetreiber wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer angegebenen Erklärungen des Netzbetreibers auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von bis zu 70% der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers.

2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Größe der Messeinrichtung. Der Baukostenzuschuss wird nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers berechnet.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Kunden erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine größere Messeinrichtung eingebaut werden muss. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für eine Messeinrichtung mit vorheriger Leistungsanforderung gemäß des jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für eine Messeinrichtung mit der erhöhten Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu zahlen wäre.

2.5 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3.2 Der Hausanschluss nach dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung ist Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen am Hausanschluss einschließlich dessen Errichtung nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. § 10 Abs. 6 AVBWasserV findet Anwendung.

3.3 Das Absperrorgan (Absperrschieber oder Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und das Hinweisschild werden vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet. Der Verrechnungssatz für das Absperrorgan (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) wird bis zu einer Größe von 2“ gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers pauschal berechnet.
Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung für die übrigen Teile des Hausanschlusses. Die Ausführung der Arbeiten hierfür kann durch den Netzbetreiber oder einen im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers zugelassenen Installateur erfolgen.

Der Netzbetreiber ist zur Trennung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder der Netzbetreiber den Versorgungsvertrag gekündigt hat.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses nach Ziffer 3.5. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers.

4. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

4.1 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde den Netzbetreiber oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

4.2 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten des Netzbetreiber bzw. eines Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers zurückzuführen.

4.3 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Die zur Sicherstellung einer ausreichenden Spülung erforderlichen Wasserentnahmemengen werden auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt. Anderenfalls hat der Kunde die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten, z. B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Kunden verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragte und ist bei dem Netzbetreiber unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel frühestens vier bis sechs Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung einschließlich Wiederherstellungsarbeiten und ist nach Baufertigstellung, vollständig eingegangener Antragsunterlagen und vollständigem Zahlungseingang des Baukostenzuschusses möglich. Die Kosten hierfür werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag; der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

6. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

6.1 Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtung nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

7. Plombenverschlüsse

7.1 Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Die Plombenverschlüsse dürfen nur durch den Netzbetreiber oder durch Berechtigte mit Zustimmung des Netzbetreibers entfernt werden. Wird vom Kunden oder von einem Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche vom Netzbetreiber werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt die Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach Beschädigung oder unberechtigter Entfernung berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

7.3 Wurden Plomben mit Einverständnis des Netzbetreibers durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

8.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber die dadurch entstehenden Kosten pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers, berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.3 Eine Wiederaufnahme der Versorgung findet nur zu den Öffnungszeiten des Netzbetreibers statt.

9. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

9.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte des Netzbetreibers oder der Kunde selbst zu einem durch den Netzbetreiber bestimmten Zeitpunkt grundsätzlich in jährlichen Zeitabständen vor. Erfolgt eine Ablesung der Messeinrichtung durch den Kunden zu einem durch den Netzbetreiber bestimmten Zeitpunkt selbst, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messeinrichtung selbst abzulesen, wenn der Kunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt.

9.2 Änderungen des Ablesezeitraumes sind dem Netzbetreiber vorbehalten.

9.3 Der Netzbetreiber kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

9.4 Der Netzbetreiber kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse hat.

10. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV

10.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung gleichbleibende, vom Netzbetreiber festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird der Netzbetreiber dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann der Netzbetreiber bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartende Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

10.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

10.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr.

10.4 Der Netzbetreiber stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grund- und Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum erstattet; bei vom Kunden zu wenig gezahlten Beträgen gilt Ziffer 11.1.

10.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

10.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt der Netzbetreiber eine Schlussabrechnung.

11. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

11.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreiber in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Vorauszahlungen gemäß § 28 AVBWasserV

Verlangt der Netzbetreiber vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

13. Umsatzsteuer

Auf die Preise wird die jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

14. Auskünfte

Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem jeweiligen Abwasserbeseitiger für die Berechnung seiner Entwässerungsentgelte den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

15. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV

15.1 Die Duldungspflicht der Kunden nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte des Netzbetreiber das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.

15.2 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreiber den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z.B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtliche Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).

15.3 Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder kann der Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die dem Netzbetreiber hierdurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweiligen Preisblatt des Netzbetreiber zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstehen oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

16. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

16.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung und ermöglicht eine Ablesung und Prüfung der Messeinrichtung ohne besondere Hilfsmittel. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind. Die Messeinrichtung muss gegen Frost, Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sein. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen ist unzulässig.

16.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

17. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels eines vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über einen Bauwasserkasten, welchen der Netzbetreiber für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt. Bei der Vermietung von Standrohren oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch eines Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem Netzbetreiber oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Diese Haftungsregelung gilt auch bei Verwendung von Standrohren, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreiber befinden.

18. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen sowie Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreiber und die Preise können durch den Netzbetreiber mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Wasserversorgungsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

19. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2021 in Kraft.